

# Gemeinsamer Bundesausschuss



# Hilfsmittel als Bestandteil neuer Untersuchungsund Behandlungsmethoden und ärztliche Veranlassung von Hilfsmitteln

Dr. Sandra Carius

Abteilung Methodenbewertung und veranlasste Leistungen

Berlin, den 14. November 2024

# Überblick

- > Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA): Einordnung
- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden: Bewertung und Erprobung
- > Hilfsmittel als Bestandteil neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- **Ärztliche Veranlassung von Hilfsmitteln:** Hilfsmittel-Richtlinie



# **G-BA: Einordnung**

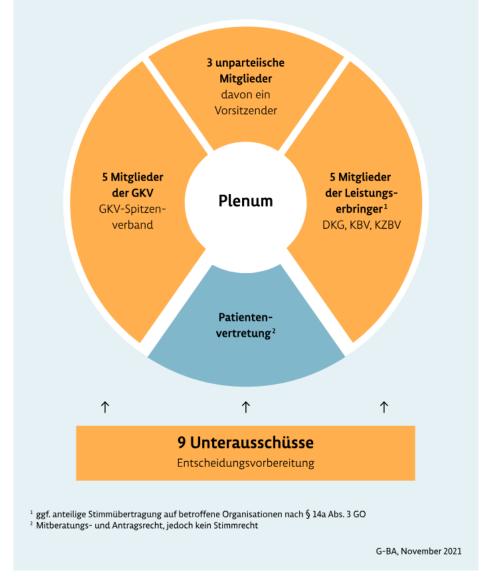
- oberstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Krankenhäusern
- konkretisiert den Leistungsumfang der GKV (keine Vergütungsregelungen i.e.S.)

Gesetzgeber	Gesetz	
zuständiges Bundesministerium	Rechtsverordnung	
G-BA	Richtlinien	
Selbstverwaltungspartner (z.B. KBV, GKV-Spitzenverband)	Verträge (Bund)	
Selbstverwaltungspartner (z.B. KV, Landesverbände der Krankenkassen)	Verträge (Land)	
Kassenärztliche Vereinigung/Krankenkassen	Satzung	

Stand: November 2011

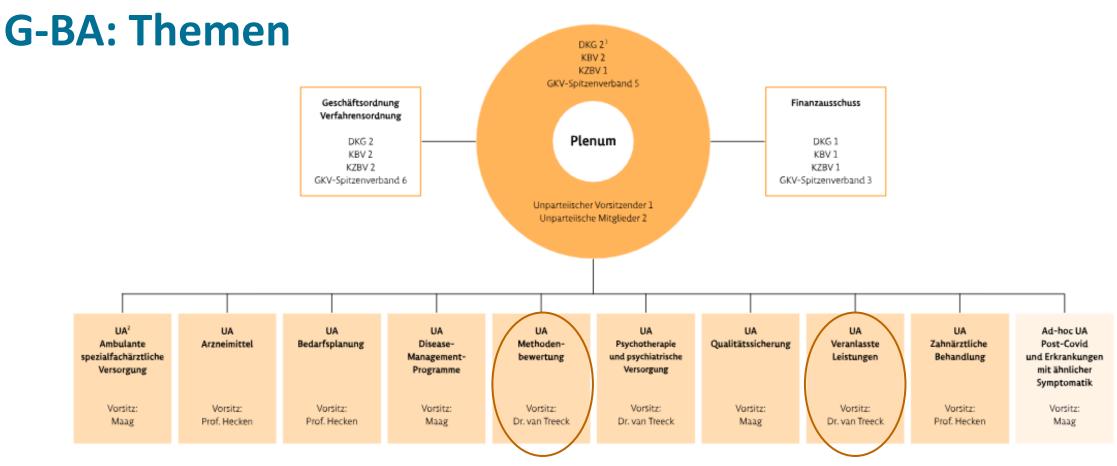


# **G-BA:** wer entscheidet?





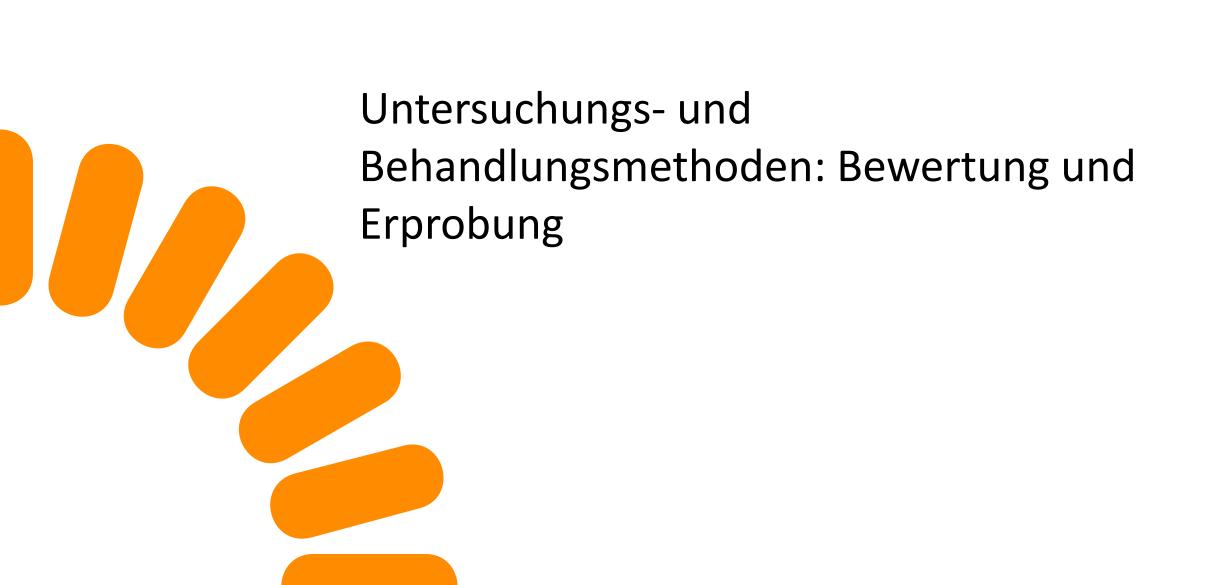
Weitere Informationen unter  $\underline{www.g\text{-}ba.de}$ 



- In allen Gremien nehmen Patientenvertreterinnen und -vertreter mitberatend teil. Sie haben Antrags-, jedoch kein Stimmrecht (§ 140f Abs. 2 SGB V).
- Im Plenum sowie in den Unterausschüssen Bedarfsplanung und Qualitätssicherung nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz der Länder mitberatend teil (§ 92 Abs. 7e und 7f SGB V).
- Im Plenum und im Unterausschuss Qualitätssicherung nehmen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesärztekammer, des Verbands der Privaten Krankenversicherung und des Deutschen Pflegerats mitberatend teil, soweit es Regelungen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherung) betrifft. Dies gilt auch für die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder der Zahnärztinnen und Zahnärzte berührt ist (§ 136 Abs. 3 SGB V).
- Die Unterausschüsse sind ebenso wie das Plenum paritätisch besetzt. Sie tagen je nach Beratungsgegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anzahl der Mitglieder <sup>2</sup> Unterausschuss Starie: Juli 2024 Grafik: G-BA





# Methodenbewertung §§ 135ff. SGB V

#### **Gesetzlicher Erlaubnisvorbehalt:**

neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur erbracht werden, wenn der G-BA eine Empfehlung abgegeben hat über

- die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode sowie
- deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden
- nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung

#### **Schutzzweck:**

Nutzenbewertung umfasst auch die Bewertung evtl. vorhandener Risiken

Weitere Informationen unter: <a href="https://www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/">https://www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/</a>



# Nachweis des medizinischen Nutzens: Evidenzstufen

- I a Systematische Übersichtsarbeiten von Studien der Evidenzstufe
- I b Randomisierte kontrollierte Studien
- II a Systematische Übersichtsarbeiten von Studien der Evidenzstufe
- II b Prospektive vergleichende Kohortenstudien
- III Retrospektive vergleichende Studien
- IV Fallserien und andere nicht vergleiche Studien
- V Assoziationsbeobachtungen, pathophysiologische Überlegungen, deskriptive Darstellungen, Einzelfallberichte, u. ä., nicht mit Studien belegte Meinungen anerkannter Experten, Berichte von Expertenkomitees und Konsensuskonferenzen



2. Kapitel § 11 Absatz 2 VerfO des G-BA: <a href="https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3559/VerfO">https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3559/VerfO</a> 2024-06-20 iK 2024-08-29.pdf

# Optionen nach Bewertung – z.B. Erprobung § 137e SGB V

#### Falls <u>Nutzen belegt</u>: Beschluss

über die Aufnahme der neuen Methode in den Leistungskatalog der GKV Falls Nutzen (noch) nicht
hinreichend belegt,
aber Potenzial einer
erforderlichen
Behandlungsalternative vorliegt:

Falls Nutzen nicht belegt:
Beschluss

über den Ausschluss der Methode

#### Beschluss einer Richtlinie zur Erprobung

Beauftragung und Durchführung

Erprobungsstudie

durch unabhängige wissenschaftliche Institution

erneute Nutzenbewertung durch den G-BA

Weitere Informationen unter:

https://www.gba.de/themen/methode nbewertung/bewertungerprobung/erprobungsre gelung/





# Hilfsmittel als Bestandteil neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

- der G-BA prüft KEINE konkreten Hilfsmittel
- ABER: Aufnahme eines neuartigen Hilfsmittels in das Hilfsmittelverzeichnis setzt eine positive Entscheidung des G-BA voraus, wenn der Einsatz des Hilfsmittels untrennbarer Bestandteil einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode ist
- Anlass einer Bewertung von "Hilfsmittelmethoden" beim G-BA kann sein:
  - Antrag eines Antragsberechtigten (z. B. GKV-SV, KBV, PatV) oder
  - Auskunftsersuchen des GKV-SV





# Auskunftsersuchen des GKV-SV (§ 139 Absatz 3 S. 3 bis 5 SGB V)

**Antrag des Herstellers** beim GKV-SV auf **Aufnahme** eines Hilfsmittels ins **Hilfsmittelverzeichnis** (HMV)

Insbesondere bei neuartigen Produkten: **Auskunftsersuchen** des GKV-SV **an den G-BA**, wenn Klärung erforderlich, ob der Einsatz des Hilfsmittels untrennbarer Bestandteil einer neuen Methode ist

Entscheidung des G-BA innerhalb von 6 Monaten

wenn Hilfsmittel **untrennbarer Bestandteil** einer **neuen Methode** ist

und Hersteller seinen Antrag ggü. GKV-SV nicht innerhalb eines Monats zurücknimmt

wenn Hilfsmittel **kein** untrennbarer Bestandteil einer neuen Methode ist Entscheidung GKV-SV über Aufnahme (§ 139 Absatz 2, 4ff. SGB V)

> Produkte, die sich bestehenden Produktarten zuordnen lassen:

> > Aus den im HMV festgelegten Qualitätsanforderungen ergibt sich, ob ein Nachweis des medizinischen Nutzens erforderlich ist.

In der Regel reicht die Vorlage einer qualitativ angemessenen medizinischen Bewertung (Anwendungsbeobachtung) aus.

Maria Wachsmann, GKV-SV - QVH Qualitätsforum 2023

Methodenbewertung/ggf. Erprobung G-BA



# Prüfkriterien des G-BA bei Auskunftsersuchen I

Methode nach §§ 135ff. SGB V: eigenes theoretisch-wissenschaftliches Konzept, also eine

- Beschreibung einer systematischen Anwendung bestimmter auf eine Patientin oder einen Patienten einwirkender Prozessschritte (<u>Wirkprinzip</u>),
- die das Erreichen eines therapeutischen Ziels in einer spezifischen Indikation (<u>Anwendungsgebiet</u>) wissenschaftlich nachvollziehbar erklären kann

Untrennbare Verbundenheit des Einsatzes eines Hilfsmittels mit einer Methode:

 wenn eines der Kernmerkmale der Methode von dem Einsatz des Hilfsmittels so geprägt ist, dass ohne dessen Einbeziehung die Methode ihr sie von anderen Vorgehensweisen unterscheidendes theoretisch-wissenschaftliches Konzept verlieren würde

nicht gegeben bei solchen Hilfsmitteln, die dem bloßen Behinderungsausgleich dienen und damit nicht im Rahmen der Krankenbehandlung deren Erfolg sichern



# Prüfkriterien des G-BA bei Auskunftsersuchen II

Neu ist eine Methode, welche sich von anderen, in der vertragsärztlichen Versorgung bereits eingeführten Herangehensweisen wesentlich unterscheidet.

Beispiel: aktive Bewegungsschiene (CAM-Schiene) nach Sprunggelenkfraktur

"Bereits eingeführt":
abrechnungsfähige Leistung oder
im Hilfsmittelverzeichnis (HMV)
eingetragen – 32 · Therapeutische Bewegungsgeräte

02 - Sprunggelenk

#### **Beispiel**:

passive (motorbetriebene)
Bewegungsschienen (CPM) für
Schulter-/Kniegelenk (PG 32)
bzw. Sprunggelenksorthesen zur
Mobilisierung (PG 23)



#### "Wesentlicher Unterschied":

wenn die <u>Indikation</u> oder die <u>Art der Erbringung</u> wesentliche Änderungen oder Erweiterungen erfahren haben

**Änderung Indikation:** z.B. Sprunggelenk statt Kniegelenk, Bruch statt Bandruptur

Änderung Art der Erbringung: z.B. häusliche Anwendung statt Anwendung im Rahmen von Physiotherapie



# Schutzzweck der Methodenbewertung des G-BA

Vorbehalt der Methodenbewertung/Erprobung am Beispiel des (eigenständigen) Einsatzes einer aktiven Bewegungsschiene (CAM) bei vorderer Kreuzbandruptur:



Gemäß der Urteilsbegründung des BSG ist die

"Überlassung einer aktiven Bewegungsschiene an Patienten zur **selbständigen Durchführung** der Therapie bei Beachtung des **Schutzzweckes des § 135 Absatz 1 SGB V als "neue" Behandlungsmethode** einzustufen, die **erst nach einer positiven Empfehlung** des G-BA zu Lasten der GKV in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden darf" (RN 26)

Im Weiteren führt das BSG aus:

"Der medizinische Nutzen eines auf diese Weise deutlich intensivierten Funktionstrainings ist bisher nicht vom G-BA geprüft und im Hinblick auf die vorliegenden Studien wissenschaftlich zumindest zweifelhaft. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Risiken, die nicht nur auf Überbelastungen durch die Intensivierung der Therapie beruhen können, sondern auch auf Falschbelastungen wegen der unkontrollierten Selbstanwendung. Beide Aspekte stellen sich deutlich anders dar als bei einer Behandlung durch einen Therapeuten, selbst wenn dieser sich dabei desselben Gerätes bedient…" (RN 27)

BSG –Urteil B 3 KR 6 /14 R vom 08. Juli 2015



# Methodenbewertung/Erprobung Hilfsmittelmethoden

#### Beispiel für abgeschlossene Methodenbewertung:

 Häuslicher Einsatz von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Knie- und am Schultergelenk (siehe PG 32 im HMV)

Beschluss vom 20.06.2019: <a href="https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/methodenbewertung/100/">https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/methodenbewertung/100/</a>

#### Beispiele für laufende Erprobungsstudien:

 CAM-P-OS – Selbstanwendung einer aktiven Bewegungsschiene (CAM) im Rahmen der Behandlung von Sprunggelenkfrakturen

Beschluss vom 15.09.2022: <a href="https://www.g-ba.de/studien/erprobung/cam-p-os-studie/">https://www.g-ba.de/studien/erprobung/cam-p-os-studie/</a>

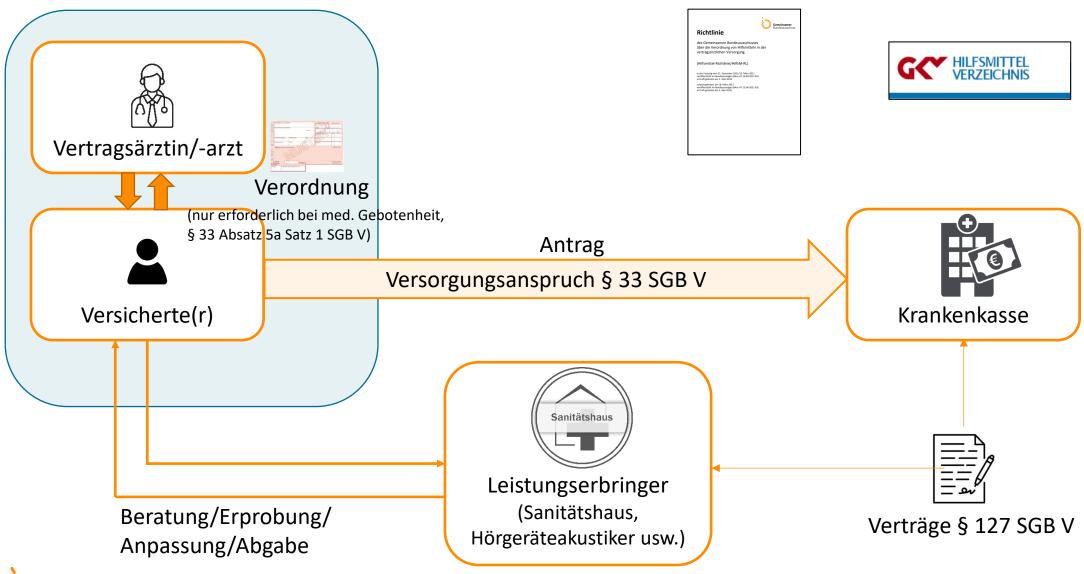
 HIPACO-1 – High-Flow-Therapie bei chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und chronisch respiratorischer Insuffizienz Typ 1

Beschluss vom 20.06.2019: <a href="https://www.g-ba.de/studien/erprobung/hipaco-1-studie/">https://www.g-ba.de/studien/erprobung/hipaco-1-studie/</a>



# Ärztliche Veranlassung von Hilfsmitteln: Hilfsmittel-Richtlinie

# Hilfsmittelversorgung





# Hilfsmittel-Richtlinie – Regelungsinhalte

Sicherung der ärztlichen Versorgung (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V) für die Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln

#### Regelungsinhalte:

- Voraussetzungsvoraussetzungen/-grundsätze/-inhalte
- Versorgungsziele
- besondere Vorgaben für Sehhilfen und Hörhilfen (Konkretisierung des Leistungsanspruchs)

#### **Kein Regelungsinhalt:**

von der Leistungspflicht umfasste Produkte (siehe Hilfsmittelverzeichnis des GKV-SV)



# Hilfsmittel-Richtlinie – Versorgungsziele

- Erfolg der Krankenbehandlung sichern
- drohende Behinderung vorbeugen
- Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens ausgleichen
- Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, beseitigen
- Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenwirken
- Krankheiten verhüten oder deren Verschlimmerung vermeiden
- Pflegebedürftigkeit vermeiden

Beachtung der Rehabilitationsziele nach § 42 Absatz 1 SGB IX, soweit die Zuständigkeit der GKV besteht



# Hilfsmittel-Richtlinie – Maßstab der Notwendigkeit

- Diagnose
- Bedarf
- Fähigkeit zur Nutzung
- Prognose
- Ziel

#### unter

- Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten / der noch verbliebenen Aktivitäten und störungsbildabhängiger Diagnostik sowie
- auf der Grundlage realistischer, für die Versicherte oder den Versicherten alltagsrelevanten Anforderungen und
- unter Berücksichtigung der individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für das angestrebte Versorgungssziel



# Hilfsmittel-Richtlinie – Verordnungsinhalte

- u.a. möglichst konkrete Bezeichnung des Hilfsmittels (ggf. lt. HMV)
- ggf. weitere erforderliche Hinweise zur Zweckbestimmung und zu bestimmten Anforderungen an das Hilfsmittel sowie zu spezifischen Bedarfen entsprechend der o.g. Indikation nach Gesamtbetrachtung
- ggf. notwendige Angaben der Verordnung gesondert beizufügen





# Vielen Dank!